

**Amtsblatt  
der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

Jahrgang	Lfd.-Nr.
2024	20

---

**Fachspezifische Promotionsordnung  
für das Center for Applied Research in Responsible Innovation (CARRI)**

**– FPromO –**

**vom 16.04.2024**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 97 Abs. 6 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 05. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, und §§ 2, 3, 13, 15, 18, 19, 21, 22, 24 und 25 der Rahmenpromotionsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München, der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm und der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg (RPromO) vom 17.01.2024 (Amtsblatt Nr. 1 der Hochschule München) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

**Inhaltsverzeichnis:**

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen .....	2
§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Fachgebiete .....	2
§ 3 Doktorgrade .....	2
§ 4 Fachliches promotionsbegleitendes Programm.....	2
§ 5 Betreuungsvereinbarung.....	2
II. Abschnitt: Annahme zur Promotion .....	3
§ 6 Annahmeveraussetzungen .....	3
§ 7 Promotionseignungsprüfung .....	3
III. Abschnitt: Das Promotionsverfahren .....	4
§ 8 Anforderungen an die schriftliche Promotionsleistung und Unterlagen für die Zulassung zum Promotionsverfahren.....	4
§ 9 Gutachten, Annahme und Ablehnung der schriftlichen Promotionsleistung.....	5
§ 10 Mündliche Prüfung .....	5
§ 11 Sperrvermerk und vorläufige Titelführungsbefugnis .....	5
IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen.....	6
§ 12 Inkrafttreten.....	6

## I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup>Diese Promotionsordnung (**FPromO**) dient der Ausfüllung und Ergänzung zur Rahmenpromotionsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München, der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm und der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg (**RPromO**) in ihrer jeweils gültigen Fassung für das Center for Applied Research in Responsible Innovation (CARRI).

<sup>2</sup>Sie gilt für alle Promotionsverfahren in CARRI. <sup>3</sup>Ergibt sich, dass eine Bestimmung dieser Satzung mit der **RPromO** nicht vereinbar ist, so hat die Vorschrift der **RPromO** Vorrang vor den Bestimmungen dieser Satzung.

### § 2 Fachgebiete

Das Promotionszentrum CARRI umfasst die Fachgebiete Betriebs- sowie Volkswirtschaftslehre, Tourismusforschung, Wirtschaftsinformatik und Entrepreneurship.

### § 3 Doktorgrade

Das Promotionszentrum CARRI verleiht den akademischen Grad eines Doktors der Politik, Sozial-, Staats- und Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.).

### § 4 Fachliches promotionsbegleitendes Programm

Das fachliche promotionsbegleitende Programm ergänzt das allgemeine promotionsbegleitende Programm und enthält folgende Elemente:

- (1) <sup>1</sup>Die Promovierenden sind zur regelmäßigen und aktiven Teilnahme am Forschungskolloquium des Promotionszentrums verpflichtet. <sup>2</sup>Jede bzw. jeder Promovierende muss mindestens dreimal den Stand ihres bzw. seines Promotionsprojektes präsentieren.
- (2) <sup>1</sup>Die Promovierenden müssen ihr Promotionsprojekt mindestens einmal im Laufe der Promotionsphase in der Fachöffentlichkeit zur Diskussion stellen. <sup>2</sup>In der Regel geschieht dies durch die Vorstellung des Promotionsprojektes auf einer anerkannten Konferenz mit Gutachterprozess.
- (3) <sup>1</sup>Mindestens einmal pro Semester müssen die Promovierenden und Betreuenden ein gemeinsames Feedbackgespräch führen, in welchem der Fortgang des Promotionsvorhabens und des promotionsbegleitenden Programms erörtert sowie das weitere Vorgehen besprochen werden. <sup>2</sup>Die Promovierenden fassen die Ergebnisse in einem Protokoll zusammen und lassen dies von den Betreuenden gegenzeichnen.
- (4) Der Promotionsausschuss kann auf Antrag der Promovierenden oder des Promovierenden in begründeten Fällen von verpflichtenden Elementen des fachlichen promotionsbegleitenden Programms befreien.

### § 5 Betreuungsvereinbarung

In der Betreuungsvereinbarung gemäß § 15 Absatz 1 Satz 4 Ziff. 6 **RPromO** muss ein vorläufiger Arbeitstitel genannt werden.

## II. Abschnitt: Annahme zur Promotion

### § 6

#### Annahmeveraussetzungen

- (1) <sup>1</sup>Um zur Promotion angenommen zu werden, muss die Kandidatin oder der Kandidat einen Studienabschluss im Bereich der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, Humanwissenschaften, Informatik, Ingenieurwissenschaften, Mathematik oder Naturwissenschaften nachweisen. <sup>2</sup>Es muss sichergestellt sein, dass die Mitglieder im Promotionszentrum die entsprechende fachliche Breite für eine angemessene Betreuung abdecken.
- (2) <sup>1</sup>Ein überdurchschnittlicher Studienabschluss gemäß § 18 Abs. 1 Ziff. 1 **RPromO** liegt vor, wenn die Abschlussprüfung mit der Gesamtnote von in der Regel mindestens 2,5 oder mindestens mit dem Prädikat „Gut bestanden“ abgelegt wurde. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 kann im begründeten Einzelfall die Überdurchschnittlichkeit der Studienleistungen auch durch wissenschaftliche Leistungen, wie z.B. Veröffentlichungen nachgewiesen werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Entscheidung darüber, ob die in Abs. 1 geforderten Abschlüsse im ausreichenden Maße einschlägig sind und die Mitglieder des Promotionszentrums die entsprechende fachliche Breite abdecken, oder ob die gemäß § 18 Abs. 1 Ziff. 1 **RPromO** geforderte Überdurchschnittlichkeit vorliegt, obliegt dem Promotionsausschuss. <sup>2</sup>Der Promotionsausschuss entscheidet über Ausnahmen von Abs. 1 und 2 sowie § 18 Abs. 1 **RPromO** und über die ggf. zu erfüllenden Auflagen gemäß § 20 Abs. 4 Satz 4 **RPromO**. <sup>3</sup>§ 7 Abs. 3 Satz 2 bis Abs. 5 **FPromO** gilt entsprechend.
- (4) Gemäß § 18 Abs. 2 **RPromO** kann der Promotionsausschuss in besonderen Fällen auch vergleichbare überdurchschnittliche Hochschulabschlüsse als Zulassungsvoraussetzung anerkennen.

### § 7

#### Promotionseignungsprüfung

- (1) <sup>1</sup>Zur Promotionseignungsprüfung wird auf Antrag zugelassen, wer die in § 6 genannten Annahmeveraussetzungen nicht zweifelsfrei erfüllt, sofern er eine von einem professoralen Mitglied unterschriebene Betreuungsvereinbarung nachweisen kann. <sup>2</sup>Die Betreuungsvereinbarung ist dem Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung beizufügen.
- (2) <sup>1</sup>In der Promotionseignungsprüfung muss die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er über mindestens gute Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung verfügt, in der sie oder er die Promotion anstrebt. <sup>2</sup>Die bestandene Promotionseignungsprüfung bestätigt damit die fachliche Qualifikation der Kandidatin oder des Kandidaten und gibt ihr oder ihm die Möglichkeit, sich in der Fachrichtung, in der sie oder er die Promotionseignungsprüfung abgelegt hat, wissenschaftlich zu qualifizieren. <sup>3</sup>Die Promotionseignungsprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von etwa 45 Minuten Dauer. <sup>4</sup>Das Prüfungskollegium wird vom Promotionsausschuss auf Vorschlag der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers einberufen und besteht aus drei professoralen Mitgliedern des Promotionszentrums, von welchen mindestens ein Mitglied die Fachrichtung der beabsichtigten Promotion vertritt.
- (3) <sup>1</sup>Das Bestehen der Promotionseignungsprüfung nach Abs. 2 kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden, die das Prüfungskollegium festlegt. <sup>2</sup>Diese Auflagen umfassen maximal
  1. Prüfungen in zwei Fächern der Fachrichtung der beabsichtigten Promotion; oder
  2. eine Zulassungsarbeit im Höchstumfang von maximal 40 Seiten.

- (4) <sup>1</sup>Die gegebenenfalls nach Abs. 3 Satz 2 Ziff. 1 auferlegten Prüfungen finden entsprechend der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule, an der der Erstbetreuer bzw. die Erstbetreuerin beschäftigt ist, mit der jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung statt. <sup>2</sup>Die Meldung zu den Prüfungen hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass sie spätestens ein Jahr nach der Annahme zur Promotionseignungsprüfung abgelegt sind. <sup>3</sup>Wird die Frist aus Gründen, die die Kandidatin oder der Kandidat zu vertreten hat, überschritten, so gilt die Promotionseignungsprüfung als nicht bestanden. <sup>4</sup>Erreicht die Kandidatin oder der Kandidat nicht durchschnittlich die Note 2,5, so gilt die Promotionseignungsprüfung als nicht bestanden.
- (5) <sup>1</sup>Mit der gegebenenfalls nach Abs. 3 Satz 2 Ziff. 2 auferlegten Zulassungsarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, ein Problem aus dem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, in dem sie oder er die Promotion anstrebt. <sup>2</sup>Der Promotionsausschuss bestellt aus dem Kreis der Prüfenden nach Abs. 2 eine Betreuerin oder einen Betreuer. <sup>3</sup>In Abstimmung mit der Kandidatin oder dem Kandidaten wird ein Thema, der Seitenumfang und die Bearbeitungszeit festgelegt. <sup>4</sup>Die Zulassungsarbeit wird von der Betreuerin oder von dem Betreuer beurteilt. <sup>5</sup>Sie oder er schlägt dem Prüfungskollegium nach Abs. 2 die Annahme oder die Ablehnung der Zulassungsarbeit vor. <sup>6</sup>Die Entscheidung über Annahme oder Ablehnung trifft das Prüfungskollegium gegebenenfalls nach Einholung eines weiteren Gutachtens. <sup>7</sup>Die Zulassungsarbeit gilt als abgelehnt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat sie nicht fristgerecht einreicht. <sup>8</sup>Ist die Zulassungsarbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so ist die Promotionseignungsprüfung nicht bestanden.

### III. Abschnitt: Das Promotionsverfahren

#### § 8

#### Anforderungen an die schriftliche Promotionsleistung und Unterlagen für die Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) <sup>1</sup>Das Titelblatt der Dissertation muss:
1. den Titel der Dissertation
  2. den angestrebten Doktorgrad,
  3. den Namen des Promotionszentrums,
  4. die Namen der kooperierenden Hochschulen mit Angabe der Betreuungshochschule,
  5. den vollständigen Namen der oder des Promovierenden,
  6. den Namen der Betreuungspersonen (nur falls nicht gleich Gutachter)
  7. den Namen der Gutachterinnen und Gutachter
- enthalten.
- (2) <sup>1</sup>Die publikationsbasierte Dissertation gemäß § 22 Abs. 2 Satz 4 **RPromO** besteht aus einer einleitenden Darstellung des behandelten Themas und der Zusammenstellung von mindestens drei voll ausgearbeiteten publikationswürdigen Papieren, die die Voraussetzungen gemäß Absatz 3 erfüllen müssen. <sup>2</sup>Der Gesamtumfang der publikationsbasierten Promotion soll in der Regel 100 Seiten nicht unterschreiten.
- (3) <sup>1</sup>Liegt mindestens eine „akzeptierte (begutachtete/peer reviewed) Veröffentlichung in anerkannten Fachzeitschriften“ gemäß § 22 Abs. 2 Satz 7 **RPromO** vor, so kann für die restlichen voll ausgearbeiteten Papiere (insgesamt mindestens zwei) die Publikationswürdigkeit in international anerkannten Zeitschriften mit Gutachterprozess durch die vom Promotionsausschuss bestellten Betreuerinnen bzw. Betreuer bescheinigt werden. <sup>2</sup>Liegt keine „akzeptierte (begutachtete/peer reviewed) Veröffentlichung in anerkannten Fachzeitschriften“ gemäß § 22 Abs. 2 Satz 7 **RPromO** vor, gilt die Publikationswürdigkeit der Papiere gemäß Satz 1 als nachgewiesen, wenn
1. sie auf international anerkannten Konferenzen mit Gutachterprozess für einen Vortrag angenommen wurden, oder
  2. sie vom Editor einer international anerkannten Fachzeitschrift mit Gutachterprozess zur Begutachtung weitergeleitet wurden, oder
  3. deren Publikationswürdigkeit in international anerkannten Fachzeitschriften mit

Gutachterprozess durch ein vom Promotionsausschuss bestelltes unabhängiges Gutachten bestätigt wird.

- (4) <sup>1</sup>Die Hauptautorenschaft liegt bei der Autorin oder dem Autor, die oder der gemäß der in § 22 Abs. 2 Satz 5 der **RPromO** abgegebenen Erklärung den prozentual größten Beitrag geleistet hat. <sup>2</sup>Die oder der Promovierende legt zudem in ihrem „author contribution statement“ schriftlich dar, worin ihr oder sein eigener wesentlicher Beitrag besteht. <sup>3</sup>Bei Arbeiten mit Koautorinnen oder Koautoren müssen diese mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit dieser Darstellung bestätigen. Die Gutachterin oder der Gutachter würdigt, ob die Summe der dokumentierten Eigenanteile der eingereichten Beiträge dem Umfang einer Promotion entsprechen.

## § 9

### Gutachten, Annahme und Ablehnung der schriftlichen Promotionsleistung

- (1) Die Gutachten gemäß § 23 **RPromO** sind in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.
- (2) Der Promotionsausschuss kann mehr als zwei Gutachten bestellen, wenn er dies für erforderlich hält, z.B. wenn die Betreuerin oder der Betreuer, welche zugleich Gutachterin oder Gutachter ist, bei der Zulassung des Promotionsverfahrens nicht oder nicht mehr dem Promotionszentrum angehört, wenn durch die ersten Gutachten die erforderliche fachliche Breite nicht gegeben ist oder wenn die Interdisziplinarität der schriftlichen Promotionsleistung ein weiteres Gutachten sinnvoll erscheinen lässt.

## § 10

### Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung gemäß § 24 **RPromO** findet vor der Prüfungskommission statt und besteht aus einem 30 minütigem wissenschaftlichen Vortrag der Kandidatin oder des Kandidaten in freier Rede und einer Diskussion über die Zielsetzung, Lösungswege und Ergebnisse der schriftlichen Promotionsleistung.
- (2) <sup>1</sup>Die anschließende Diskussion wird von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet und dauert mindestens 45 Minuten. <sup>2</sup>Bei der Diskussion haben nur die Mitglieder der Prüfungskommission und des Kollegiums von CARRI Fragerecht. <sup>3</sup>Die Fragen sollen mit dem Thema der schriftlichen Promotionsleistung im Zusammenhang stehen oder zu den Grundlagen und dem Entwicklungsstand des Fachgebiets gehören. <sup>4</sup>Die oder der Vorsitzende kann bei Verstoß gegen die Vorgaben in Satz 3 Fragen für unzulässig erklären.
- (3) <sup>1</sup>Zur mündlichen Prüfung (Vortrag und Diskussion) sind alle Mitglieder der kooperierenden Hochschulen zugelassen. <sup>2</sup>Zum Vortrag kann im Einvernehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten eine breitere Öffentlichkeit zugelassen werden.
- (4) Die mündliche Prüfung kann unter Zuhilfenahme von audiovisuellen Telekommunikationstechnologien durchgeführt werden; § 25 **RPromO** findet Anwendung.

## § 11

### Sperrvermerk und vorläufige Titelführungsbefugnis

- (1) <sup>1</sup>Sofern eine schriftliche Promotionsleistung mit einem Sperrvermerk gemäß § 28 Abs. 7 **RPromO** versehen werden soll, ist dem Antrag beim Promotionsausschuss eine entsprechende Begründung für die Notwendigkeit beizufügen. <sup>2</sup>Der Inhalt des Sperrvermerks obliegt der oder dem Promovierenden.
- (2) Nach erfolgreicher Disputation kann die oder der Promovierende im Falle eines Sperrvermerks gemäß § 28 (7) **RPromO** bei Publikationen, die noch nicht veröffentlicht sind, formlos eine vorläufige Titelführung beantragen.

#### **IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

##### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.